

**Satzung des Fördervereins „Die kleinen Jo-thaler“ e.V.
Neufassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2012**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Die kleinen Jo-thaler“ e.V.. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in der Schule am Ginkobaum in 12487 Berlin, Springbornstr. 250.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Diese Zwecke bestehen in der Förderung der Grundschule am Ginkobaum sowie des Schulhorts in 12487 Berlin Johannisthal.

Im Einzelnen werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert und unterstützt:

- Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts,
 - die Gestaltung und Pflege von Schulhof und Hortspielplatz,
 - die Durchführung von Jahrestagen und Traditionsfesten,
 - die Verbreitung der Schulkleidung,
 - schulische und sportliche Projekte außerhalb der Unterrichtszeit,
 - bildungsfördernde Aktivitäten, z.B. Leseabende.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 2.5 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
- 3.2 Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten und sollen die Mindestangaben der Beitrittserklärung des Vereins enthalten. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des Monats, in welchem der Vorstand den Antrag annimmt.
- 3.3 Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Juristische Personen haben unabhängig von der Anzahl ihrer Vertreter eine Stimme. Minderjährige können ihr Stimmrecht nur über die Erziehungsberechtigten ausüben.

tigten ausüben. Das Stimmrecht kann nur persönlich, durch Vertretung innerhalb der Familie oder durch Übertragung des Stimmrechts an Dritte mittels schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden. Dabei können maximal fünf übertragene Stimmen vertreten werden.

- 3.3 Personen, die sich in besonderer Weise im Sinne der Vereinsziele um die Schule, den Schulhort oder den Verein verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und des Horts können Ehrenmitglieder des Vereins werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann dem erweiterten Vorstand die Entscheidung übertragen, Personen oder Personengruppen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt des Mitglieds,
- durch Tod des Mitglieds,
- bei juristischen Personen durch Auflösung, Insolvenzeröffnung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit,
- durch Ausschluss.

- 3.5 Der Austritt kann mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dabei müssen die austretenden Mitglieder einzeln benannt sein.

- 3.6 Mitglieder können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Ausschlussgrund vorliegt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Ausgeschlossenen mitzuteilen. Das Mitglied ist - außer bei einem Ausschluss wegen Zahlungsverzuges - vorher anzuhören. Gegen den Beschluss ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

- 3.7 Ein wichtiger Ausschlussgrund liegt insbesondere vor,

- wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag trotz zweier Mahnungen mehr als 3 Monate im Verzug ist oder
- bei grobem Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen das Ansehen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

- 4.2 Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Sie unterstützen die Vereinsarbeit durch ehrenamtliche Tätigkeit und nehmen z.B. an Veranstaltungen aktiv teil.

§ 5 Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

5.1 Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Sach- und Geldspenden,
- Sponsoring,
- sonstigen Einnahmen.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Er ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres fällig. Bei einem Beitritt wird der Beitrag für das lfd. Geschäftsjahr anteilig mit dem Beginn der Mitgliedschaft fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

5.3 Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung des Vereins veröffentlicht. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Mitglieder nicht beitragspflichtig sind.

5.4 Sach- und Geldspenden können auch die Schul- und Hortleitung der Grundschule am Ginkobaum für den Verein gegen Quittung empfangen.

5.5 Sachspenden und vom Verein beschaffte Sachwerte werden Eigentum des Vereins. Sie sind vom Schatzmeister zu inventarisieren. Die Sachspenden und Sachwerte können nach Entscheidung des Schatzmeisters und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ohne Inventarisierung auch in das Eigentum der Schule am Ginkobaum übereignet werden. Dies ist zu protokollieren und muss einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, dem Schatzmeister und einem Mitglied der Schul- oder Hortleitung unterschrieben werden.

5.6 Als Sponsor können alle Personen und Unternehmen tätig werden, die die Vereinsziele unterstützen und die nicht für Kinder ungeeignet sind.

5.7 Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer prüfen die Buch- und Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

6.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils unabhängig voneinander berechtigt.

- 6.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schatzmeister und mindestens zwei, höchstens acht Beisitzerinnen und Beisitzern. Im erweiterten Vorstand sollen die an der Schule vertretenen Gruppen (Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5-6, Eltern, Lehrerinnen, Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher) vertreten sein.

Der erweiterte Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes.

- 6.4 Der geschäftsführende sowie der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die vorzeitige Abwahl und eine Wiederwahl sind möglich.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtszeit aus, so wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied aus seinen Reihen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

- 7.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder in Textform einzuladen. Über Änderungen an der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung am Versammlungstag.

- 7.3 Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 15 Prozent der Mitglieder dies beantragen oder wenn Widerspruch gegen einen Ausschluss erhoben wird. Die Gründe sind im Antrag anzugeben.

- 7.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
- Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Vereins,
- die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- 7.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 7.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

- 7.7 Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl die bisherige als auch die neue Textfassung beizufügen. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann jedoch der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

- 7.8 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vereinsauflösung

- 8.1 Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Grundschule am Ginkobaum Springbornstr. 250 12487 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

- 9.1 Die Satzung tritt am Tag nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- 9.2 Eine geänderte Beitragsordnung tritt zu dem darin benannten Stichtag in Kraft. Fehlt eine Bestimmung, tritt sie am Tag nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde am 23. März 2012 in den §§ 1,2,3,4,5,6,7,8 und 9 geändert und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde am 04.09.2012 gem. §7.7 Abs. 2 vom erweiterten Vorstand aufgrund von Erfordernissen des Finanzamts für Körperschaften I Berlin geändert.